



ENGAGING
THE
SENSES

Statuten der Givaudan SA

TABLE OF INHALTSVERZEICHNIS

Sektion 1	Firma, Sitz und Zweck	3
Sektion 2	Kapital	4
Sektion 3	Organisation	7
Sektion 4	Rechnungslegung und Gewinnverwendung	13
Sektion 5	Beendigung	14
Sektion 6	Bekanntmachungen und Gerichtsstand	15

SEKTION 1

Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Firma, Sitz

1. Unter der Firma

Givaudan SA
Givaudan AG
Givaudan Ltd,

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Vernier (Kanton Genf).

Artikel 2 Zweck

1. Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Unternehmen in folgenden Bereichen:

1. die Herstellung und den Vertrieb von natürlichen und synthetischen Aroma- und Riechstoffen oder Mischungen davon, sowie von damit zusammenhängenden Produkten aller Art;
2. die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anwendung derartiger Produkte;
3. die technische und wissenschaftliche Forschung und Entwicklung von solchen Produkten, deren Herstellung und Anwendung, sowie den Erwerb und die Verwertung von Marken, Patenten, Lizenzen, Herstellungsverfahren und Formeln. Die Gesellschaft kann auch solche Tätigkeiten ausüben.

2. Die Gesellschaft kann solche Tätigkeiten akzessorisch selber ausüben.

3. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen jedwelcher Art im In- und Ausland beteiligen.

4. Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte erwerben, halten, verwerten und veräussern.

5. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

SEKTION 2

Kapital

Artikel 3 Aktienkapital

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 92'335'860 und ist eingeteilt in 9'233'586 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10. Die Aktien sind vollständig liberiert.
2. Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Artikel 3a Genehmigtes Kapital

Aufgehoben

Artikel 3b Bedingtes Kapital

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 7'481'980 erhöht werden durch Ausgabe von höchstens 748'198 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10, davon
 - a. bis zu einem Betrag von CHF 4'632'150 durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, die in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden;
 - b. bis zu einem Betrag von CHF 1'618'200 durch Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern der Gesellschaft oder Verwaltungsrats gewährt werden;
 - c. bis zu einem Betrag von CHF 1'231'630 durch Ausübung von Warrants, die den Aktionären der Gesellschaft gewährt werden.
2. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist im Falle von Ziffern a) und b) oben ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Art. 5 und 11 der Statuten.
3. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bei Options- und Wandelanleihen bezüglich höchstens 463'215 Namenaktien durch Beschluss des Verwaltungsrates ganz oder teilweise ausgeschlossen werden (1) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen der Gesellschaft oder (2) zur Emission der Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten.

SEKTION 2

Kapital

4. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Anleiheobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu plazieren, (2) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens 6 Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiheemission anzusetzen und (3) der Ausübungs- resp. Wandelpreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleiheemission festzulegen.

Artikel 3c Sacheinlage und Sachübernahme

Aufgehoben

Artikel 4 Verbriefung, Aktien mit aufgehobenem Titeldruck

1. Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es frei, die in bestimmter Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm oder ihr gehaltenen Namenaktien verlangen.
2. Die als Wertrechte ausgegebenen oder in Wertrechte umgewandelten Aktien werden als Bucheffekten bei einer Verwahrungsstelle im Sinne des Bucheffektengesetzes geführt.
3. Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Besicherung von Bucheffekten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Aktienbuch, Rechtsausübung, statutarische Beschränkung

1. Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden.
2. Erwerber von Aktien werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Der Verwaltungsrat kann durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Finanzinstituten den treuhänderischen Eintrag im Rahmen der Beschränkung von Abs. 3 unten zulassen.

SEKTION 2

Kapital

3. Niemand wird für mehr als 10% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die zur Umgehung der Eintragungsbeschränkung gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten mit Bezug auf diese Bestimmung als eine Person. Die Begrenzung findet keine Anwendung bei Übernahmen von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie gemäss Art. 685d Abs. 3 bei Erwerb durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht.
4. Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
5. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben delegieren.
6. Die Bestimmungen dieses Artikels 5 gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.
7. Die Aktie ist unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie. Als Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist.
8. Die Übertragungsbeschränkungen gelten bei der Ausgabe der Aktien als Wertrechte und der Führung als Bucheffekten unverändert.

SEKTION 3

Organisation

A Generalversammlung

Artikel 6 Befugnisse

1. Die Generalversammlung ist das oberstes Organ der Gesellschaft.
2. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers;
 3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 7 Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
3. Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1 Million vertreten, können mindestens 45 Tage vor der Versammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

SEKTION 3

Organisation

Artikel 8 Einberufung

1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
2. Die Generalversammlung wird durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre und Nutzniesser mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
3. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
4. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Artikel 9 Ort, Vorsitz, Protokoll, Stimmenzähler

1. Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort der Generalversammlung.
2. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.
3. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.
4. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

SEKTION 3

Organisation

Artikel 10 Teilnahmeberechtigung, Vertretung

1. Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre resp. Nutzniesser berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre resp. Nutzniesser mit Stimmrecht eingetragen sind.
2. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär aufgrund einer schriftlichen Vollmacht, oder durch einen gesetzlichen Vertreter, Depot-, Organ- oder unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Artikel 11 Stimmrecht, Beschlussfassung

1. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
2. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die zur Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung gemeinsam oder koordiniert vorgehen, als eine Person. Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch Organvertreter (Art. 689c OR), unabhängige Stimmrechtsvertreter (Art. 689c OR) sowie Depotvertreter (Art. 689d OR), soweit dadurch keine Umgehung der vorstehenden Stimmrechtsbeschränkung erfolgt.
3. Soweit das Gesetz (Art. 704 OR) oder die Statuten (Art. 12) keine abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
4. Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Er kann diese auf elektronischem Weg durchführen.

SEKTION 3

Organisation

Artikel 12 Qualifizierte Quoren

1. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 8. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

B Verwaltungsrat

Artikel 13 Anzahl Mitglieder, Amtsdauer

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen unter 7, müssen Zuwahlen erst an der nächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgen.
2. Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 1 bis 3 Jahre, wobei unter einem Jahr die Zeitdauer zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen ist. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Der Wahlturnus ist so festzulegen, dass jedes Jahr die Amtsdauer von rund einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder abläuft. Wiederwahl ist zulässig. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

SEKTION 3

Organisation

Artikel 14 Konstituierung, Organisation

1. Der Verwaltungsrat konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Artikel 15 Aufgaben und Befugnisse

1. Der Verwaltungsrat ist das Organ für die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.
2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. Festlegung der Organisation;
 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
 9. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art. 651 Abs. 4 OR: Gebrauch machen von genehmigtem Kapital), sowie über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
 10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren.

SEKTION 3

Organisation

Artikel 16 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
2. Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er kann insbesondere eine aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehende Konzernleitung als Organ der Geschäftsführung bestellen.

Artikel 17 Zeichnungsberechtigung

1. Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Er bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

Artikel 18 Entschädigung

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

C Revisionsstelle und Konzernrechnungsprüfer

Artikel 19 Wahl, Aufgaben

1. Die Generalversammlung wählt je für die Dauer eines Jahres eine Revisionsstelle sowie einen Konzernrechnungsprüfer.
2. Die Revisionsstelle und der Konzernrechnungsprüfer haben die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse.

SEKTION 4

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

Artikel 20 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
2. Die Jahresrechnung wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften sowie nach anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt.

Artikel 21 Gewinnverwendung

1. Die Generalversammlung beschliesst in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns.

SEKTION 5

Beendigung

Artikel 22 Auflösung und Liquidation

1. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

SEKTION 6

Bekanntmachungen und Gerichtsstand

Artikel 23 Bekanntmachungen, Mitteilungen

1. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine schriftliche Mitteilung vorsehen, erfolgen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
2. Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten oder, mit Zustimmung des Aktionärs, auf elektronischem Weg (e-mail) an eine der Gesellschaft bekanntgegebene e-mail Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.

Artikel 24 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt, wobei der Weiterzug an das Schweizerische Bundesgericht vorbehalten bleibt.
2. Unbeschadet des in Abs. 1 hiervoor bestimmten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft ihre Organe und Aktionäre auch an ihrem ordentlichen Gerichtsstand belangen.
3. Bei der Beurteilung von derartigen Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anzuwenden.

The 'Articles of Incorporation of Givaudan SA' is published in English, German and French. All trade marks mentioned enjoy legal protection.

© Givaudan SA, April 2013

Givaudan[®]

Givaudan SA

Chemin de la Parfumerie 5
1214 Vernier
Switzerland

General information:
T + 41 22 780 9111
F + 41 22 780 9150

www.givaudan.com